

Senatspräsident Dr. Körber
Richter Dr. Röggl
Richterin Mag. Wachberger
Oberlandesgericht Wien
18 Bs 239/05m

Schmerlingplatz 11
1016 Wien

Wien, am 18. April 2006

Betr: AZ 18 Bs 239/05m – Ersuchen um Auskunft und Rechtsbelehrung

Sehr geehrter Herr Doktor Körber!
Sehr geehrter Herr Doktor Röggl!
Sehr geehrte Frau Magistra Wachberger!

In oben angeführter Sache haben Sie Ihre Entscheidung, die erstinstanzlichen Freisprüche u. a. des unterfertigten Beschuldigten aufzuheben, u. E. auf sehr bedenkliche Art und Weise begründet, weshalb wir einerseits um Auskunft bzw. Klarstellung ersuchen, wie diese im einzelnen gemeint sind, und andererseits um Rechtsbelehrung, wie ausführlich Ihrer Ansicht nach das angeblich von uns bisher nicht ausreichend dargelegte Tatsachensubstrat ergänzt werden muss, damit wir in Hinkunft straflos einen Politiker als „geistigen Nachfahren der NS-Schergen“ bezeichnen können. Wir haben dieses Schreiben an Sie auch auf unserer Internetseite veröffentlicht, da diese Frage sicherlich auch von allgemeinem Interesse ist. Wir ersuchen Sie daher, unsere Fragen zu beantworten, und wir werden Ihre Antworten natürlich auf unserem Website den interessierten LeserInnen zugänglich machen.

Sie haben Ihre Entscheidung u. a. wie folgt begründet (ab S. 11, letzter Absatz):

Noch einmal sei wiederholt, dass der Vorwurf, NS-Gedankengut zu vertreten, ein geistiger Nachfahre der Nazi-Schergen zu sein oder sich in deren geistigem Nahbereich aufzuhalten, in Österreich von außerordentlichem Gewicht ist und damit – auch bei einem im öffentlichen Leben stehenden Politiker – faktisch entsprechend abgesichert sein muss. Andernfalls träte nämlich die Situation ein, dass erst die Angst der politisch Andersdenkenden vor solchen von noch so dürftigen (und wie vorliegend unvollständigen) Tatsachen begleiteten Anwürfen zu kontroversiellen Themen zu einer tatsächlichen Behinderung des Meinungs austausches führt, weil sie – um nicht von der Keule des Nationalsozialismus getroffen zu werden – ihrerseits auf das ihnen zustehende Recht auf freie Meinungsäußerung nur deshalb verzichten, um nicht als Anhänger der NS-Ideologie in der Öffentlichkeit angeprangert zu werden.

Für uns, die wir in langer antifaschistischer Tradition stehen und kämpfen (das erste öffentliche Auftreten der HOSI Wien erfolgte beispielsweise drei Monate nach ihrer Gründung bei einer der damals noch regelmäßig stattfindenden großen Antifa-Demos über die Wiener Ringstraße im April 1980!) und für die die antifaschistischen Parolen „Nie wieder!“ und vor allem „Wehret den Anfängen!“ absolute Leitmotive sind, sind solche Feststellungen nur schwer erträglich. Angesichts der zunehmenden neonazistischen Tendenzen kann man unserer Ansicht nach gar nicht früh und oft genug die Faschismus- und Nationalsozialismuskeule schwingen!

Unsere erste Frage daher: Welche „politisch Andersdenkende“ meinen Sie, wenn Sie ausführen, diese könnten es aus Angst vor Anwürfen bei kontroversiellen Themen nicht mehr wagen, sich zu Wort zu melden? Um welche Positionen könnte es sich dabei handeln? Befürchten Sie tatsächlich, dass sich gewisse politisch Andersdenkende ihre „nazioide“ oder „faschistoid“ angehauchten Positionen nicht mehr zu vertreten getrauten? Abgesehen davon, dass man jenen, die zu feig sind, ihre kontroversiellen Ansichten der öffentlichen Diskussion auszusetzen, ohnehin nicht wirklich helfen kann, haben die letzten Jahre ohnehin gezeigt, dass Ihre Ängste hier völlig unbegründet sind. Immerhin haben Politiker der jetzigen Regierungsparteien in den letzten Jahren sogar die Beschäftigungspolitik der Nazis als „ordentlich“ gelobt, N.A.Z.I. als Abkürzung für positiv besetzte Adjektive interpretiert und buchstabiert, die Entnazifizierung als „Nazi-Verfolgung“ (also als Verfolgung der Nazi durch die Alliierten) bezeichnet oder eine Wahlempfehlung für Silvio Berlusconi abgegeben, der eine Koalitionsregierung mit den italienischen Faschisten anführte. Diese Liste ließe sich noch lange fortsetzen. Wir sehen in Österreich jedenfalls nicht die geringste Gefahr, dass durch das Schwingen der „Keule des Nationalsozialismus“ der vom Art. 10 EMRK geschützte Kommunikationsprozess massiven Schaden nehmen und die hinter diesem Grundrecht stehende Idee zur Gänze unterlaufen und ins Gegenteil verkehrt werden könnte, wie Sie befürchten. Im Gegenteil!

Wir möchten daher gerne von Ihnen einige Beispiele genannt bekommen, um welche Positionen es sich handeln könnte, die durch zu heftiges Schwingen der „Nazi-Keule“ nicht geäußert würden bzw. welche Andersdenkende dadurch abgehalten werden könnten, diese Positionen öffentlich zu vertreten. Wir ersuchen dringend um Aufklärung!

Unser zweites Auskunftsbegehren betrifft Ihre Ansicht, wir hätten in unserer Aussendung wichtiges „Zusatzwissen“ für die Meinungsempfänger quasi unterschlagen, weshalb diese sich keine unverfälschte Meinung über den Privatankläger bilden hätten können. Abgesehen davon, dass wir der Ansicht sind, dass wir kein wichtiges Zusatzwissen vorenthalten haben, weil jeder der in diesem Zusammenhang von Ihnen angeführten Punkte für unsere meinungsbildende Schlussfolgerung über den Privatankläger entweder irrelevant ist oder entsprechend zu relativieren gewesen wäre – weshalb wir uns auf das Wesentlichste konzentriert haben, zumal ja auch zu bedenken war und ist, dass JournalistInnen keine Presseaussendungen lesen, die mehrere Seiten lang sind und dass OTS-Meldungen von der APA dem Aussender pro Zeile verrechnet werden –, möchten wir nun Ihre Rechtsansicht in Erfahrung bringen, ob wir dann ungestraft die Meinung vertreten dürfen, dass ein Abgeordneter „geistiger Nachfahre der Nazi-Schergen“ ist, wenn wir dieses angebliche, von Ihnen jedenfalls monierte wichtige Zusatzwissen anführen. Wir haben nämlich nicht vor, unsere

Ansichten und unsere Meinungen hier zensurieren zu lassen, sind aber bereit, u. U. Ihrer Rechtsansicht zu folgen.

Unsere Frage also: Dürfen wir diese Schlussfolgerung bzw. Aussage, ohne wieder kriminalisiert zu werden, treffen, falls wir die u. E. sowie auch nach Ansicht der Erstrichterin, die uns freigesprochen hat, ohnehin ausreichende Darstellung der Umstände am Ende der Aussendung – nach dem Satz: „Es ist eine Schande, dass auch heute noch geistige Nachfahren der braunen Nazi-Schergen wie X. Y. im Parlament sitzen!“ – etwa wie folgt erweitern?:

„Daran ändert auch nichts der Umstand, dass X. Y. auf das Nationalfondsgesetz verweist, denn dieses sieht keinen Rechtsanspruch auf Entschädigung vor. (Anm.: Hier unterliegen auch Sie einem Rechtsirrtum – vgl. S. 13, letzter Absatz Ihrer Entscheidung). Aufgrund dieses Gesetzes können zwar wegen ihrer sexuellen Orientierung Verfolgte, wenn sie bedürftig sind, eine Entschädigung erhalten, es besteht allerdings kein Rechtsanspruch darauf wie im Opferfürsorgegesetz. Wenn ein/e Betroffene/r nach dem Krieg zu bescheidenem Wohlstand gekommen ist und daher die Voraussetzung der Bedürftigkeit nicht erfüllt, könnte er/sie das im Nationalfondsgesetz vorgesehene Almosen möglicherweise gar nicht erhalten, selbst wenn er/sie jahrelang in Konzentrationslagern gefangengehalten wurde.

Ebenso wenig kann an unserer Position der Hinweis des Abgeordneten auf eine Zusage des Sozialministers, jeden Einzelfall lösen zu wollen, etwas ändern, denn eine Anerkennung wegen ihrer sexuellen Orientierung verfolgter NS-Opfer nach dem OFG ist aufgrund fehlender Rechtsgrundlage gar nicht möglich. Eine positive Lösung wäre daher ein Rechtsbruch. Im Übrigen hat ein Betroffener mit Unterstützung der HOSI Wien bereits Anfang der 1990er Jahre die Probe aufs Exempel gemacht und aufgrund einer solchen Zusage des damaligen Sozialministers einen Antrag nach dem OFG gestellt. Dieser Antrag wurde trotz der Zusage des Sozialministers in der Folge abgelehnt. Der Hinweis auf diese Zusage des Sozialministeriums ist daher nichts weiter als heiße Luft, ein billiges Ablenkungsmanöver und zynische Hinhaltetaktik. Auch anderen Gruppen, wie den Wehrmachtsdeserteuren wurden ähnliche Zusagen gemacht, aber auch diese später nicht eingehalten – der „Falter“ berichtete über einen solchen Fall aus 2004 (Steiermark-Ausgabe, # 12/05 vom 23. März 2005, S. 6).

Wer weiterhin die Opfergruppen des Nationalsozialismus in Opfer erster und zweiter Klasse einteilt, wer weiterhin bestimmten Opfergruppen einen Rechtsanspruch auf Entschädigung, den es nur nach dem OFG gibt, verwehrt, wer sich weiterhin gegen die Rehabilitierung aller Opfer des Nationalsozialismus ohne Wenn und Aber sperrt, dem können wir den Vorwurf nicht ersparen, sich in dieser Frage vom Nationalsozialismus nicht vollständig zu distanzieren und somit eben ein geistiger Nachfahre der Nazi-Schergen zu sein.

Bitte, teilen Sie uns mit, ob unsere Meinung durch eine solche Ergänzung des Tatsachensubstrats Ihrer Ansicht nach straffrei würde. Wie gesagt, wir sehen in der Quintessenz nicht wirklich einen Unterschied und auch nicht ein, warum wir auf unsere Kosten die Aussagen des Abgeordneten detailreich wiedergeben müssen, die wir dann ohnehin in der Luft als falsch zerreißen müssen, aber wenn es nach Ansicht Ihres Gerichts notwendig ist, wollen wir das tun – zumindest so lange, bis wir in Straßburg vor

dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in der Sache selbst schließlich Recht bekommen.

Ihrer Stellungnahme und Ihren Ausführungen mit großer Erwartung entgegensehend verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Mag. Kurt Krickler
Generalsekretär
(HOSI Wien ZVR-Nr. 5245 34 408)